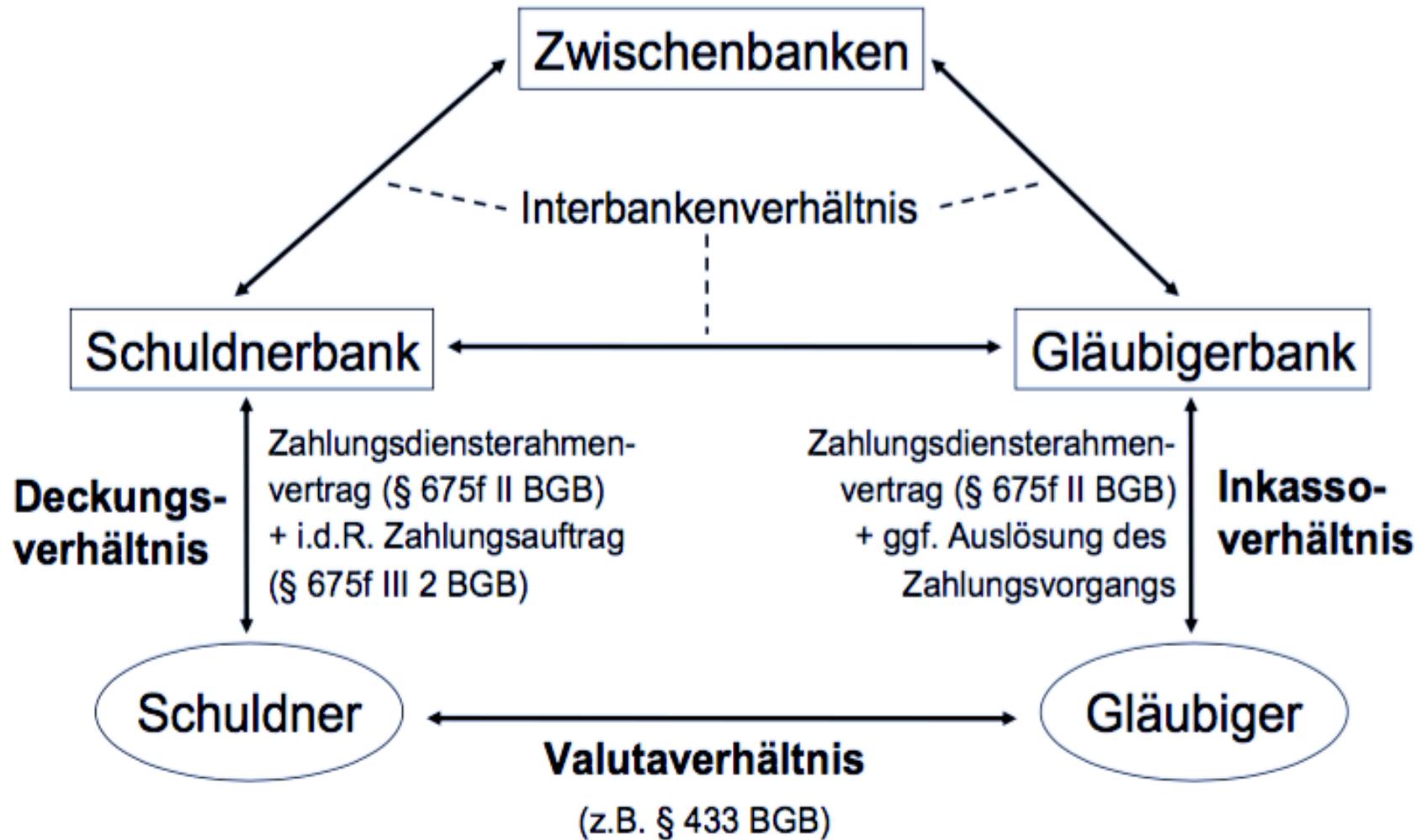


IV. Überweisungsverkehr

Übersicht: Rechtsbeziehungen im Zahlungsverkehr



- Valutaverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem (Schuldner) und Überweisungsempfänger (Gläubiger)
 - in Betracht kommt hier jedes Schuldverhältnis, z.B. Kauf-, Miet- oder Dienstvertrag
 - o keine ausdrückliche Erwähnung in §§ 675c ff. BGB
 - streitig: ist Zahlung mittels Überweisung Erfüllung nach § 362 BGB oder nur Leistung an Erfüllung statt nach § 364 Abs. 1?
 - o jedenfalls dann, wenn Empfänger mit Überweisung einverstanden ist, liegt Erfüllung vor
 - Gutschrift ist dann vollwertiger Ersatz für Bargeldzahlung
 - » Zahlungsbetrag muss nach § 675t Abs. 1 S. 1 BGB auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen sein, Zahlungsempfänger erwirbt dann Anspruch auf Gutschrift auf seinem Kontoe

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Überweisung ist Weisung des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach § 665 BGB
 - o Zurückweisung des Auftrags ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, § 675o Abs. 2 BGB
 - o möglich: Einzelweisung oder Dauerauftrag
 - Ausführung des Auftrags erfolgt allein nach Kundenkennung (IBAN) , § 675r Abs. 1 BGB
 - o es erfolgt kein Konto-Nr.-Namensabgleich mehr!
 - erforderlich ist ferner Autorisierung des Zahlungsvorgang, § 675j Abs. 1 S. 1 BGB
 - o vielfach Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (z.B. PIN/TAN)
 - o Vereinbarung von Nutzungsbegrenzungen, § 675k BGB

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
 - bei Autorisierung des Zahlungsvorgangs steht dem Zahlungsdienstleister ein Aufwendungsersatzanspruch zu, §§ 675, 670, 675u BGB
 - o Regelfall: Belastung im Voraus mittels Vorschuss, § 669 BGB
 - bei fehlender Autorisierung: Berichtigungsanspruch des Kunden nach § 675u S. 2 BGB
 - o abschließende Regelung (vgl. § 675z S. 1 BGB), d.h. keine Ansprüche auf Schadensersatz oder aus Bereicherung
 - Problem: Abhandenkommen von PIN/TAN
 - o Sorgfaltspflichten des Zahlers, § 675l BGB
 - o Haftung bei missbräuchlicher Nutzung, § 675v BGB
 - o Nachweis der Authentifizierung, § 675w BGB
 - Widerruf des Auftrags nach Zugang nicht mehr möglich, § 675p BGB
 - kurze Ausführungsfristen, § 675s BGB

- Interbankenverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleitern
 - Konkretisierung durch Abkommen zum Überweisungsverkehr als Rahmenvertrag
- Inkassoverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisungsempfänger und Zahlungsdienstleister
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Anspruch des Überweisungsempfängers gegen seine Bank auf Gutschrift des Überweisungsbetrages, §§ 675c, 667 BGB
 - o Regelung der Wertstellung, § 675t Abs. 1 BGB
 - Pflicht des Zahlungsdienstleisters, dem Empfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich nach Eingang auf dem (eigenen) Konto zugänglich zu machen
 - » ggf. Korrektur der Wertstellung erforderlich

- Verschuldensunabhängige Garantieansprüche
 - nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung (§ 675y Abs. 1 S. 1 BGB)
 - o Garantiehaftung auf unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags
 - o Erstattungspflicht wegen Entgelten und Zinsen, § 675y Abs. 4 BGB
 - o aber: kein Anspruch, sofern Ausführung des Auftrags gemäß Kundenkennung erfolgt ist (§ 675y Abs. 3 BGB)
 - gekürzte Überweisung (Einbehalt von Gebühren entgegen § 675q Abs. 2 BGB)
 - o (Garantie-)Haftung auf Übermittlung des Fehlbetrags an den Empfänger, § 675y Abs. 1 S. 3 BGB
 - verspätete Überweisung (entgegen § 675s BGB)
 - o streitig, ob (auch) von § 675y Abs. 1 BGB erfasst

- Verschuldensabhängige Ansprüche
 - § 675z BGB ist keine Anspruchsgrundlage, im Regelfall Anknüpfung an § 280 Abs. 1 BGB
 - o Vorrang von §§ 675u, 675y BGB
 - erfasst wird hier nur der Überweisungsbetrag, nicht Folgeschäden
 - Haftung für Folgeschäden kann einvernehmlich auf € 12.500,- begrenzt werden
 - o gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - o möglich: Haftungsbegrenzung durch AGB (Bedingungen für den Überweisungsverkehr)

- Fehler im Deckungsverhältnis
 - bei von Anfang an fehlender Weisung liegt keine Leistung an den Begünstigten vor, Rückabwicklung erfolgt nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB
 - o Zurechnung des Auftrags an Kunden fehlt
 - gefälschter Überweisungsauftrag
 - Ausspähen von Kundendaten („Phishing“)
 - anders: Auftrag bestand ursprünglich, ist dann aber vom Kunden widerrufen worden
 - o Problem: Zurechenbarkeit des Zahlungsvorgangs zum Zahler?
 - ablehnend BGH, NJW 2015, 3093
 - » keine Erfüllungswirkung des Zahlungsvorgangs mangels Tilgungsbestimmung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger
 - » Nichtleistungskondiktion des Zahlungsdienstleister gegen den Zahler

- Fehler im Valutaverhältnis
 - Bereicherungsausgleich zwischen Überweisendem und Überweisungsempfänger nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - o Bank verfolgt mit Weiterleitung der Zahlung keinen eigenen Leistungszweck gegenüber dem Empfänger
 - Zahlungsvorgang hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Empfänger keine Erfüllungswirkung
 - » Vorrang der Leistungskondiktion steht Anspruch der Bank aus Nichtleistungskondiktion entgegen!
- Doppelmangel (Fehler im Deckungs- und Valutaverhältnis)
 - überweisende Bank hat nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB lediglich einen Anspruch gegen ihren Kunden auf Abtretung seines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB